

Satzung des Lotsengesangsvereins „Knurrhahn“ von 1929 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist: Lotsengesangsverein "Knurrhahn" von 1929 e. V. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, das überlieferte seemännische Liedgut zu fördern, zu pflegen und zu erhalten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Pflege der alten Shanties und Seasons im Originalen und Typischen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gegenwärtig Mitglied der Lotsenbrüderschaft NOK II/Kiel/Lübeck/Flensburg ist oder es früher war, sowie der Chorleiter.
2. Außerordentliches Mitglied kann derjenige werden, der sich um die Arbeit des Vereins gemäß § 2 verdient gemacht hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 1. und 2. ist ein persönlich zu stellender, schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3. Der Vorstand kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist bis zum 1. März eines Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Endet die Mitgliedschaft vor Ende des Kalenderjahres, wird gezahlter Beitrag für alle Quartale, in denen keine Mitgliedschaft mehr bestand, zurückgezahlt.

Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Verein

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

1. dem Vorsitzenden, der Oberknurrhahn genannt wird,
2. zwei Stellvertretern des Oberknurrhahns,
3. dem Kassenwart,
4. dem Vergnügungswart,
5. dem Schriftwart.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und einer der Stellvertreter des Oberknurrhahns.
2. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Oberknurrhahns können gemeinsam einzelne Vorstandsmitglieder mit der Alleinvertretung des Vereins bevollmächtigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß § 7 geleitet.

§ 11

Gang der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Abstimmung über die Satzungsänderung oder die Vorstandsabwahl schriftlich binnen einer Frist von 8 Tagen, von der Mitgliederversammlung an gerechnet, durchgeführt wird. Der Vorstand ist dann verpflichtet, unverzüglich die nicht auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder unter Angabe des Abstimmungspunktes nach Hinweis auf die Frist zu unterrichten und zur Stimmabgabe aufzufordern.

Der Schriftwart führt das Protokoll. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12

Wahlperiode des Vorstands, Rechenschaftsbericht

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf des einen Jahres im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand erstattet den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Die Entlastung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11.

§ 13

Ehrung für 50 Jahre Mitgliedschaft

Ist ein Knurrhahn zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung 50 Jahre Mitglied des Vereins, wird ihm die „Goldenen Knurrhahnnadel für 50 Jahre Mitgliedschaft“ verliehen.

§ 14

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit dem Auftrage, dieses gemeinnützig zu verwenden.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Der Verein „Lotsengesangverein Knurrhahn“ von 1929 e.V. ist am 19. Dez. 1973 in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Der gegenwärtige Vorstand:

Heinz-Helmut Bork
Oberknurrhahn

Harald von Bosse
Stellv. Oberknurrhahn

Jürgen von Karmainsky
Stellv. Oberknurrhahn

Michael Christoph
Kassenwart

Rüdiger Pagel
Vergnügungsleiter

Karl-Heinz Neumann
Schriftwart

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister
am 30.06.2004 unter der Registriernummer: 502 VR 2408 KI